

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 08/18

Bozen, den 16.07.2018

## Befristete Arbeitsverträge im Dekret „Dignità“

Sehr geehrter Kunde,

mit 13. Juli 2018 ist das Gesetzesdekret Nr. 87 vom 10. Juli 2018 (sog. „Decreto Dignità“) im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden und demnach **seit 14. Juli 2018 in Kraft**.

Mit dem Dekret wurden relevante **Neuerungen hinsichtlich der befristeten Arbeitsverträge** vorgenommen, worüber wir nachstehend informieren:

	<b>Bestimmungen <u>bis</u></b> <b>13. Juli 2018</b>	<b>Bestimmungen <u>ab</u></b> <b>14. Juli 2018</b>
<b>maximale Vertragsdauer</b>	36 Monate	<b>24 Monate</b>
<b>Vertragsabschluss</b>	Ein befristeter Arbeitsvertrag konnte in jedem Tätigkeitsbereich ohne Angabe einer Begründung (sog. „acausale“ Verträge) für einen maximalen Zeitraum von 36 Monaten abgeschlossen werden.	Ein befristeter Arbeitsvertrag kann in jedem Tätigkeitsbereich für einen maximalen Zeitraum von <b>12 Monaten ohne Angabe einer Begründung</b> (sog. „acausale“ Verträge) abgeschlossen werden.  Nach Ablauf der 12 Monate <b>unterliegt ein weiterer Vertragsabschluss</b> einer der vom Dekret vorgesehenen <b>Begründungen</b> :  - vorübergehende und objektive Notwendigkeit, die nicht mit der ordentlichen Betriebstätigkeit in Zusammenhang steht; zum Ersatz von abwesenden Mitarbeitern (z.B.

		Mutterschafts-, Krankheits- und Urlaubersatz). - unvorhersehbare, signifikante produktive Notwendigkeit im Zusammenhang mit der ordentlichen Betriebstätigkeit.
<b>Verlängerungen</b>	5 mal innerhalb der vertraglichen Maximaldauer von 36 Monaten	<b>4 mal</b> innerhalb der vertraglichen Maximaldauer von 24 Monaten

Von der Neuregelung zu den befristeten Arbeitsverträge **ausgenommen sind Saisonverträge**, die weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden können.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle ab 14. Juli 2018 abgeschlossenen befristeten Verträge. Zudem gelten die neuen Bestimmungen im Falle von Verlängerungen von bereits bestehenden Verträgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll